

VERBAUTE UFER AUFWERTEN

FÖRDERUNG VON UFERRÜCKBAUTEN AN ÖÖ. SEEN

Richtlinie zur Förderung



Linz, Juni 2017

BEARBEITER:

Mag. Stefan Guttman
im Auftrag des Amtes der Oö. Landesregierung,
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Naturschutz

FOTOS DER TITELSEITE:

Foto links: Dr. Michael Schauer

REDAKTION:

Mag. Stefan Guttman, Ing. Gerald Neubacher, DI Clemens Gumpinger, Dr. Michael Schauer

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber:
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Naturschutz
4021 Linz • Bahnhofplatz 1
Tel.: +43 (732) 7720-11871
Fax: +43 (732) 7720-211899
E-Mail: n.post@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/naturschutz

F.d.l.v: Dr. Gottfried Schindlbauer
Graphische Gestaltung: Mag. Stefan Guttman

Herstellung: Eigenvervielfältigung

Linz, Juni 2017

1 Ausgangssituation und Zielsetzung

Intakte Uferbereiche haben aufgrund ihrer hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit im Seenökosystem eine besondere Bedeutung. Die Uferbereiche sind in vielerlei Hinsicht spezielle Habitats:

- erhöhte Wassertemperatur
- beschleunigte Stoffkreisläufe
- Schutz vor Räufern
- gute Sauerstoffversorgung im Schotterlückenraum
- Eintrag von Ästen, Halmen, etc. (Nahrung, Deckung, ...) aus dem Umland.

Intakte Uferzonen bieten darüber hinaus auch wichtige Funktionen in der biologischen Selbstreinigungskraft sowie im Landschaftsbild. Die Zahl an vorhandenen Arten (Biodiversität) bzw. Organismengruppen ist in diesem typischen Ökoton (Grenzbiotop) überdurchschnittlich hoch. Dabei geht es nicht nur um die "Schutzgüter" von Europa- oder Naturschutzgebieten sondern auch um andere (nutzbare) aquatische Organismen (insbesondere Fischarten).

Im Gegensatz dazu ist der Freiwasserkörper deutlich weniger gegliedert bzw. strukturell ausgestattet und auch weniger von menschlicher Nutzung betroffen.

Aktuelle Kartierungen zeigen einen hohen Verbauungsgrad an vielen Salzkammergutseen. So kann beispielsweise die ökologische Funktionsfähigkeit des Mondseeufers nur mehr auf 6,1 % der Uferlänge als "unbeeinträchtigt" beurteilt werden. Beim Attersee wurden 71 % der Uferabschnitte in Bezug auf die Kriterien „Zustand Ufer und Verlandungsreihe“ mit "ungünstig" bewertet.

Der Rückbau aktuell beeinträchtigter Uferabschnitte ist aus diesen Gründen ein wichtiges Ziel der Abteilung Naturschutz. Die Umsetzung solcher Maßnahmen soll mit der vorliegenden Richtlinie beschleunigt und erleichtert werden.

2 Allgemeiner Ablauf

Bei der Abwicklung eines derartigen Projektes stehen die von der Abteilung Naturschutz beauftragten Gebietsbetreuungen gerne unterstützend zur Verfügung – die entsprechenden Kontakte finden Sie am Schluss des Dokuments.

Bei der Planung und Umsetzung von Uferrückbauprojekten sollte folgender Ablauf eingehalten werden.

- 1) **Vorgespräche** über Möglichkeiten und Ziele, Realisierungschancen (Grundeigentümer, ...)
- 2) **Grobkostenschätzung**: die Gesamtkosten bestehen aus
 - a) Vorgespräch (Möglichkeiten, Ideen, ...)
 - b) Kosten für die Erstellung eines Einreichprojekts
 - c) Baukosten: bei den bisherigen Projekten sind folgende Kosten angefallen:

	Kosten pro Laufmeter min.	Kosten pro Laufmeter max.
Abbruch / Entsorgung	36 EUR	496 EUR
Durchschnitt¹	242 EUR	
Neugestaltung	64 EUR	544 EUR
Durchschnitt¹	259 EUR	
Durchschnittlicher Mischsatz aus Abbruch und Neugestaltung	494 EUR	

¹ Durchschnitt aus 6 Projekten am Mond- und Attersee

- d) Ökologische Bauaufsicht (evtl. künftig reduzierter Aufwand)
- e) falls erforderlich: Nachbesserungsarbeiten (Einbringen von Kies, ...)
- f) falls erforderlich: Entfernen von Treibholz und Zivilisationsmüll, Sanierung (laufender Betrieb)
- g) falls gewünscht: biologisches Monitoring

Es sind nur Kosten, die im Zusammenhang mit der Uferrenaturierung stehen, förderbar (keine Zugänge, Stege, Leitern, ...). Kosten für die Erhaltung werden nicht gefördert.

- 3) Abklärung von **Fördermöglichkeiten** (siehe Punkte 3 Förderabwicklung)
- 4) Erstellung eines **Einreichprojektes**
- 5) Wasser- und naturschutzrechtliche Verhandlung / **Bewilligung**
- 6) **Ausschreibung** der **Bauarbeiten** (mind. 3 Vergleichsangebote) + Zuschlag
- 7) **Bauausführung** (inkl. Bauaufsicht)
- 8) **Endkontrolle** der Bauausführung (im Hinblick auf naturschutzfachliche Aspekte / Funktionalität)
- 9) **Abrechnung** und Einreichung der Rechnungen bei der Förderstelle
- 10) Prüfung der Rechnungen, **Auszahlung**

3 Förderabwicklung

Die finanziellen Mittel für Uferrückbauten sind begrenzt, deren Verfügbarkeit ist nicht gesichert.
Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Der Förderantrag ist formlos bei der Abteilung Naturschutz einzubringen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Antragsteller: Name, Adresse, Bankverbindung.
- Kurze verbale Beschreibung der Maßnahmen.
- Wo soll das Projekt umgesetzt werden (Grundstücksnummer, Katastralgemeinde)?
- Skizzen der Maßnahmen (Zustand vor Umsetzung, Zustand nach Umsetzung).

- Einreichprojekt, wenn bereits vorhanden.

Eine definitive Förderzusage kann erst nach der erfolgten Bewilligung erteilt werden.

Folgende Kosten können gefördert werden:

- Planungskosten (z.B. für die Erstellung eines Einreichprojektes)
- Baukosten
- Ökologische Bauaufsicht

Nicht förderbar sind Verfahrenskosten.

Gebietsbetreuungen können im Rahmen ihres Auftrages potenzielle Antragsteller beraten. Die Erstellung eines Einreichprojektes übersteigt deren Auftrag, kann aber als Kostenpunkt mitgefördert werden.

Alle Infos zu Schutzgebieten, Gebietsbetreuungen, usw. finden Sie unter

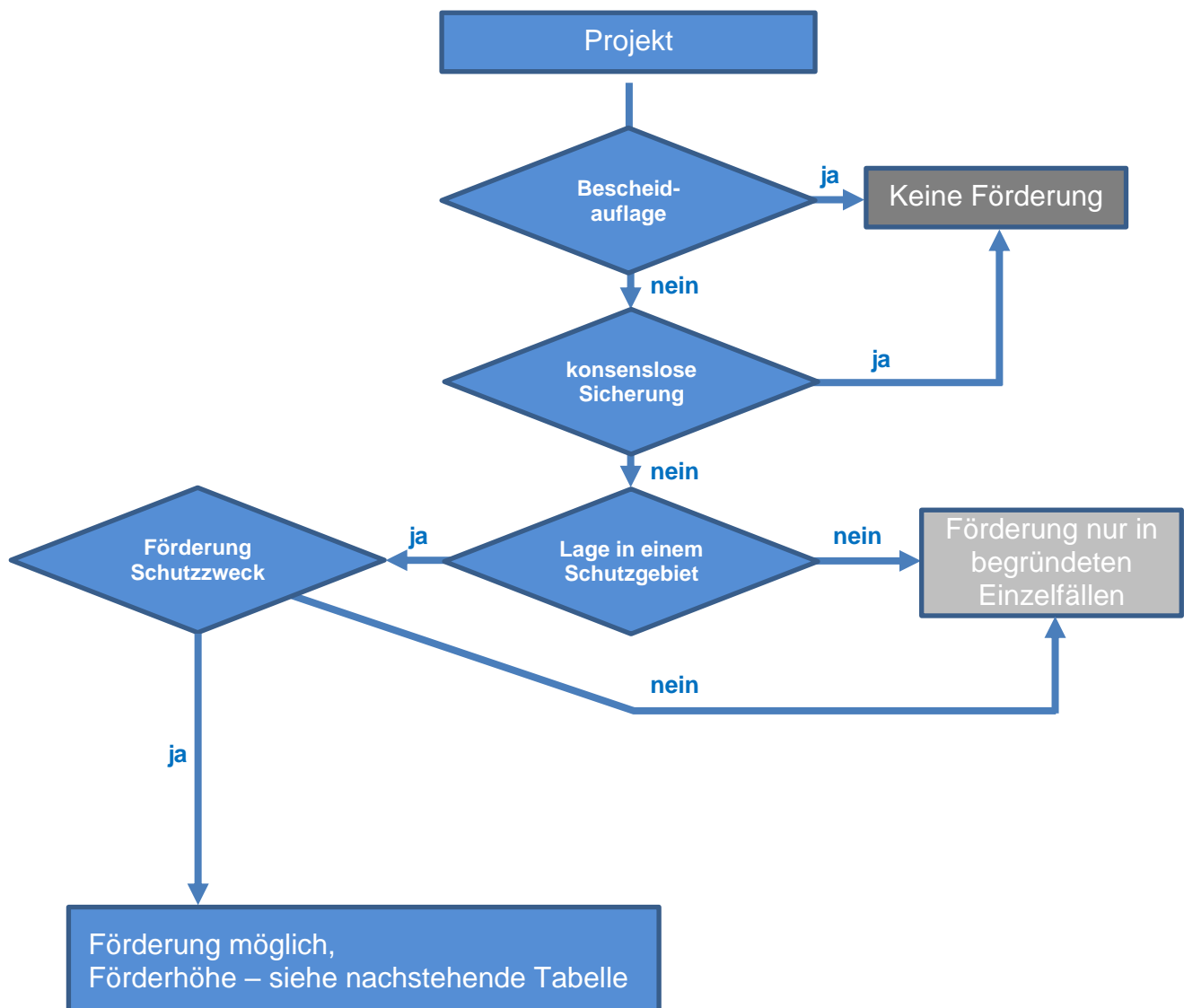
www.land-oberoesterreich.gv.at/ndb

Im Übrigen gelten die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich – siehe unter

<http://www.land-oberoesterreich.gv.at/foerderungsrichtlinien.htm>

Unter Umständen werden Uferrückbauprojekte auch von anderen Stellen gefördert (Leader-Programm, Fischerei, Agenda 21, ...). Fragen Sie bei der lokal betroffenen Gemeinde an!

4 Ist eine Förderung möglich?



4.1 Ermittlung der Förderhöhe

Förderstufe	Ausmaß der Verbesserung	Lage
Stufe 1 – 30 %	gering: Ufer naturnah gesichert (geneigte, raue Verlegung von Wasserbausteinen), keine sonstigen Maßnahmen	Sehr starke Nutzungen (z.B. Bootsbetrieb) oder regelmäßige Störungen vorhanden, andere Einbauten (wie Stege, Plattformen, etc. vorhanden)
Stufe 2 – 50 %	Übergang zwischen Stufe 1 und 3 oder qualitativ wie Stufe 1 aber > 50 m Länge rückgebaut	Übergang zwischen Stufe 1 und 3
Stufe 3 – 70 %	hoch: Ufer natürlich, ungesichert, sonstige Maßnahmen sollten vorhanden sein (z.B. Einbau von Raubäumen oder Wurzelstöcken, Schilfpflanzung, ...)	Nähe zu Zubringerbächen, Laichplätzen, keine sonstige Infrastruktur (Stege, Bootshäuser, Marinas, etc.) vorhanden, öffentliches Interesse am Naturschutz im Vordergrund

Öffentlichkeitswirksamkeit / Vorbildwirkung: Die Erlebbarkeit von flachen, natürlichen / naturnahen Uferabschnitten kann die Bereitschaft zu weiteren Rückbauten bei den Grundeigentümern erhöhen und somit zu weiteren Umsetzungsmaßnahmen führen. Dieser Parameter ist als beschreibendes Zusatzkriterium zu den beiden anderen (Ausmaß der Verbesserung, Lage) zu sehen.

4.2 Anmerkungen

- Bescheidaufgabe: Ist die geplante Maßnahme bescheidmäßig vorgeschrieben bzw. Auflage in einem Bescheid, so ist eine Förderung aus Naturschutzmitteln ausgeschlossen.

- Konsenslose Ausgangssituation: Soll eine aktuell konsenslose Ufersicherung rückgebaut werden, so ist eine Förderung dafür aus Naturschutzmitteln ausgeschlossen.

- Maßnahmen außerhalb von Schutzgebieten: Soll ein Uferabschnitt außerhalb eines Schutzgebietes (Naturschutzgebiet, Europaschutzgebiet, ...) rückgebaut werden, so sind dafür keine regulären Förderungsmittel vorgesehen. Begründete Einzelfälle können sein:

- Die Maßnahme knapp außerhalb eines Schutzgebietes sein, die sich jedoch positiv auf dieses auswirken.
- Die Maßnahme wirkt sich positiv auf stark gefährdete Arten aus bzw. ist von der Artenschutzstrategie umfasst.

Die Höhe der Mittel orientiert sich in diesen begründeten Einzelfällen am skizzierten Schema.

- Schutzzweck: Fördermittel werden nur bei darstellbarem Nutzen für die Schutzgüter (FFH-Richtlinie) bzw. im Sinne des Schutzzweckes des jeweiligen Schutzgebietes gewährt.

- Ausmaß der Verbesserung: Dieses Kriterium stellt das wichtigste in der Beurteilung dar und bewertet die positive ökologische Veränderung zwischen dem Zustand vor und nach Umsetzung des Rückbaus. Die Länge des rückgebauten Ufers und damit das quantitative Ausmaß der wirkenden Maßnahme spielt ebenfalls eine Rolle bei der Beurteilung:

- Uferrückbauten unter 15 m zusammenhängende Länge werden in der Regel nicht gefördert.

- Rückbauten mit einer zus.hängenden Länge von mehr als 50 m mit einer qualitativen Veränderung von Stufe 1 können aufgrund ihres Ausmaßes mit Stufe 2 bewertet werden.

Eine dauerhafte Abflachung von Seeufern kann in den allermeisten Fällen nur durch eine Rücknahme von aufgeschüttetem Material landseits erfolgen.

Verbauungsgrad (Zustand vor Rückbau):



hoch: senkrechte Betonmauer



mittel: senkrechte-schräge Steinschichtung, nicht verfugt



gering: schräg-flach, rau verlegte Steine, Totholz

Naturnähe des Rückbaus (Zustand nach Rückbau):



hoch: flach auslaufend, ohne (wirksame) Sicherung, Ufergehölz



mittel: schräg und rau verlegte Steine, Ufergehölz und Schilf gepflanzt



gering: (annähernd) senkrecht verlegte Steinschichtung

Sonstige naturschutzfachliche positive Maßnahmen sind:

- Einbringen von Totholz wie Raubäulen, Wurzelstöcken, ...
- Pflanzung von Schilf oder sonstigen heimischen Wasserpflanzen
- Pflanzen von heimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen am Ufer

- Lage der Maßnahme: Die Nähe zu Laichplätzen oder zu Zubringern erhöht die naturschutzfachliche Wertigkeit der Einzelmaßnahme und beschleunigt die Nutzung der neu geschaffenen Strukturen durch die Schutzgüter.

Starker bzw. regelmäßiger Bootsbetrieb oder sonstige Störungen können die Nutzbarkeit von Rückbauten deutlich einschränken.

5 Kontakte

Amt der Oö. Landesregierung , Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung

Abteilung Naturschutz, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1
www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/naturschutz
Tel. 0732 7720-11871, n.post@ooe.gv.at

Gebietsbetreuung für das Europaschutzgebiet Mond- und Attersee:

blatffisch e.U.

Gabelsbergerstraße 7

4600 Wels

Tel: 07242 / 21 15 92

Email: office@blatffisch.at

Gebietsbetreuung für das Europaschutzgebiet Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland

(Holzöstersee, Heratinger See, Seeleitensee, Grabensee, Mattsee):

Green Team Arming & Eichberger OG

TB für Biologie und Ökologie

Schallmooser Hauptstraße 37

5020 Salzburg

Tel: 0676 / 9265692

Email: claudia.arming@gmx.at

Bezirkshauptmannschaften:

BH Braunau: Telefon 07722 803-603 11 | E-Mail bh-br.post@ooe.gv.at

BH Gmunden: Telefon 07612 792-633 11 | E-Mail bh-gm.post@ooe.gv.at

BH Vöcklabruck: Telefon 07672 702-733 02 | E-Mail bh-vb.post@ooe.gv.at

6 Literatur

IGKB (HRSG.), REY P., TEIBER, P. & M. HUBER 2009: Renaturierungsleitfaden Bodenseeufer, IGKB, Bregenz, 93 S.

ISELI C. (2012): Verbaute Seeufer aufwerten. Herausgeber: Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation rawi. Luzern, 8 S.

KRAUß M., FIETZ M., HEINZE K. & ANGELA VON LÜHRTE (2015): Erfolgreiche Röhrichschutzmaßnahmen und langfristiges Bestandsmonitoring an den Berliner Spree- und Havelgewässern. Natur und Landschaft, 90/2015, Heft 7.

OSTENDORP W., DIENST M., LÖDERBUSCH W., PEINTINGER M. & I. STRANG (2010): Seeuferrenaturierungen am Bodensee. Natur und Landschaft, 85/2010, Heft 3.

TEIBER-SIEßEGGER P. (2010): Seeuferbewertung Vierwaldstättersee 2008. Studie im Auftrag der Aufsichtskommission Vierwaldstättersee. Stans, 76 S.

AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG

Direktion für Landesplanung,
wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Naturschutz
4021 Linz, Bahnhofplatz 1
www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/naturschutz
Tel. +43 (732) 7720-11871, n.post@ooe.gv.at